

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR
BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN
FÜR SCHUL- BZW. BILDUNGSRELEVANTE VORHABEN
SOWIE
KULTURFÖRDERUNGEN DER ÖSTERREICHISCHEN
VOLKSGRUPPEN UND SÜDTIROL**

STAND: 1. FEBRUAR 2018

1. Allgemeines

- 1.1 Erst durch die Zuschrift (Förderungszusage bzw. Förderungsmitteilung) des **Förderungsgebers**, mit der die Förderung gewährt wird, entsteht rechtsverbindlich die Förderungsvereinbarung (der Förderungsvertrag). **Förderungsgeber** ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 1010 Wien, Minoritenplatz 5.
- 1.2 Enthält die Förderungszusage bzw. Förderungsmitteilung (der Förderungsvertrag) zusätzliche oder abweichende Bedingungen oder vom Förderungsansuchen Abweichendes, gilt die Förderungsvereinbarung auch mit diesen zustande gekommen, wenn das Förderungsansuchen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Förderungszusage bzw. Förderungsmitteilung schriftlich zurückgezogen wird.

Sieht die Förderungszusage bzw. Förderungsmitteilung (der Förderungsvertrag) jedoch eine dahingehend ausdrückliche Zustimmung der/des **FörderungswerberIn** vor, kommt die Förderungsvereinbarung (der Förderungsvertrag) erst dann zustande, wenn der/die **FörderungswerberIn** innerhalb der vom **Förderungsgeber** gesetzten Frist der vom Förderungsansuchen abweichenden Förderungszusage bzw. Förderungsmitteilung schriftlich zugestimmt hat.

- 1.3 Die gegenständlichen Förderungsbedingungen sind Grundlage der gewährten Förderung, sofern in der (Förderungszusage bzw. Förderungsmitteilung) nicht anderes festgelegt ist.
- 1.4 Die in diesen Förderungsbedingungen enthaltenen Verweisungen auf Rechtsvorschriften beziehen sich auf folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014;
 - Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012;
 - Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005;
 - Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1993;
 - Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009;
 - Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999;
 - Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998;
 - Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144/1948;
 - Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955.

2. Auszahlungsmodalitäten

Der **Förderungsgeber** wird die Förderungsmittel entsprechend der Zuschrift gemäß Punkt 1.1 dieser Förderungsbedingungen auf das vom/von der **FörderungswerberIn** anzugebende Konto (siehe Punkt 3.2.1 dieser Förderungsbedingungen) anweisen.

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

3.1 Abwicklung der Förderung

- 3.1.1 Die Förderungsmittel dürfen nur für das Vorhaben und die Zwecke sowie im finanziellen Rahmen der Zuschrift des **Förderungsgebers** gemäß Punkt 1.1 dieser Förderungsbedingungen in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Der/die **FörderungswerberIn** hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.
- 3.1.2 Der/die **FörderungswerberIn** hat dem **Förderungsgeber** alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder die eine Abänderung der Förderungsvereinbarung bedeuten würden, unverzüglich anzuzeigen.
- 3.1.3 Der/die **FörderungswerberIn** darf keine höheren als die branchenüblichen Preise bzw. Vergütungen abrechnen. Rabatte, Skonti und dergleichen sind vom/von der **FörderungswerberIn** in Anspruch zu nehmen und in die Abrechnung einzubeziehen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen, wenn mehrere Unternehmen die Leistung anbieten. Ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € ohne Umsatzsteuer sind jedenfalls mehrere Angebote einzuholen. Der Zuschlag ist dem nach den vom/von der **FörderungswerberIn** hiefür vorab festgelegten Kriterien technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen.
- 3.1.4 Personalkosten und Reisegebühren werden nur bis zu jener Höhe gefördert, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührevorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete des allgemeinen Verwaltungsdienstes entspricht.
- 3.1.5 Hat bei einer Basisförderung die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des betreffenden Kalenderjahres (Geschäftsjahres), für das die Förderung gewährt wurde, oder bei einer Projektförderung die Einnahmen- und Ausgabenrechnung über das Projekt einen Gewinn ergeben oder wurden im gesetzlich überschrittenen Ausmaß Rückstellungen bzw. Rücklagen gebildet oder Abschreibungen vorgenommen, so hat der **Förderungsgeber** das Recht, die gewährte Förderung dementsprechend zu kürzen und allenfalls zu viel ausbezahlte Förderungsmittel zurückzufordern. Auf die Kürzung bzw. Rückforderung kann verzichtet werden, wenn der/die **FörderungswerberIn** berechnete Gründe für die Bildung der Rückstellung bzw. Rücklage gegenüber dem **Förderungsgeber** glaubhaft macht und diese für die vorgesehenen Zwecke innerhalb von fünf Jahren auflöst und die widmungsgemäße Verwendung der durch die Auflösung freigewordenen Mittel nachweist.

3.2 Gebarung der Förderungsmittel

- 3.2.1 Sofern und soweit die Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die/den **FörderungswerberIn** für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind die Förderungsmittel über ein gesondertes Konto (eventuell über Subkonto) gemäß Punkt 2 dieser Förderungsbedingungen abzuwickeln. Für die Förderung ist eine von der sonstigen Gebarung des **Förderungswerbers/der Förderungswerberin** gesonderte Verrechnung zu führen. Die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des/der **FörderungswerberIn** abgelegt werden.

Ein Abgehen von diesen Grundsätzen bedarf in jedem Fall einer schriftlichen Vereinbarung mit dem **Förderungsgeber**.

- 3.2.2 Der/die **FörderungswerberIn** hat alle erforderlichen Aufzeichnungen zu führen, die dem **Förderungsgeber** die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ermöglichen, und diese einschließlich der dazugehörigen Belege bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren. Der **Förderungsgeber** ist grundsätzlich berechtigt, darüber hinausgehende Aufbewahrungszeiten festzulegen.

3.3 Berichterstattung

- 3.3.1 Der/die **FörderungswerberIn** verpflichtet sich, dem **Förderungsgeber** spätestens bis zu dem in der Zuschrift gemäß Punkt 1.1 dieser Förderungsbedingungen angeführten Termin einen schriftlichen Bericht über die Durchführung des Vorhabens zu erstatten.
- 3.3.2 Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung sowie der erzielte Erfolg zu entnehmen sein.
- 3.3.3 Hat der/die **FörderungswerberIn** im Zusammenhang mit dem Vorhaben Einnahmen erzielt, für das Vorhaben auch eigene Mittel eingesetzt oder von einem dritten Rechtsträger Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen in dem Bericht auf alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des **Förderungswerbers/der Förderungswerberin** zu erstrecken.
- 3.3.4 Auf Verlangen des **Förderungsgebers** ist zusätzlich ein zur Veröffentlichung geeigneter Kurzbericht vorzulegen.

3.4 Zahlenmäßiger Nachweis

- 3.4.1 Der/die **FörderungswerberIn** verpflichtet sich, über das gesamte Vorhaben eine Aufstellung sämtlicher Rechnungen, Honorarnoten, sonstiger Unterlagen über die Aufwendungen, Zahlungsbestätigungen, Lieferscheine etc. spätestens mit dem Bericht gemäß Punkt 3.3.1 dieser Förderungsbedingungen vorzulegen.
- 3.4.2 Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungsmittel sind zusätzlich Originalbelege im Förderungsumfang und die zur Prüfung der Preisangemessenheit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 3.4.3 Der **Förderungsgeber** ist grundsätzlich berechtigt, über den Förderungsumfang hinaus die in der Aufstellung gemäß Punkt 3.4.1 dieser Förderungsbedingungen angeführten Unterlagen anzufordern. Insbesondere kann bei einer Basisförderung die Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung über das Jahr, für das die Förderung gewährt wird, und bei einer Projektförderung die Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung über das Projekt verlangt werden.

3.5 Kontrolle

- 3.5.1 Der/die **FörderungswerberIn** verpflichtet sich, zur Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung Organen und Beauftragten des **Förderungsgebers** sowie der Europäischen Union (EU) die Einsicht in seine/ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereit zu stellen, wobei über den Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem geförderten Vorhaben das Einvernehmen mit dem **Förderungsgeber** herzustellen ist.
- 3.5.2 Der/die **FörderungswerberIn** unterwirft sich einer Prüfung der Verwendung der Förderungsmittel durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz 1948.
- 3.5.3 Der/die **FörderungswerberIn** stimmt zu, dass der **Förderungsgeber** die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden Organen des Bundes oder bei einem sonstigen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.

3.6 Zessionsverbot

Der/die **FörderungswerberIn** ist nicht berechtigt, über Ansprüche aus dem gegenständlichen Vertrag durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

3.7 Datenschutz

Der/die **FörderungsnehmerIn** nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem **Förderungsgeber** gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 zulässig ist, vom **Förderungsgeber** und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem **Förderungsgeber** gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 18, 57 bis 61 sowie § 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes dem/der gleichen **FörderungswerberIn** für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

Der/die **FörderungswerberIn** bzw. der/die **FörderungsnehmerIn** nimmt zur Kenntnis, dass der **Förderungsgeber** berechtigt ist, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 durchzuführen.

4. Zinserträge

Soweit Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den/die **FörderungswerberIn** für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese vom/von der **FörderungsnehmerIn** auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.

5. Einstellung und Rückforderung der Förderung

5.1 Der/die **FörderungswerberIn** hat bereits ausbezahlte Förderungsmittel – unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender Ansprüche – über schriftliche Aufforderung des **Förderungsgebers** oder Organen der Europäischen Union als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort rückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausgezahlte Förderungsmittel er-

lischt, wenn:

- 5.1.1 Organe oder Beauftragte des **Förderungsgebers** oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 - 5.1.2 vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise und Unterlagen nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist;
 - 5.1.3 keine unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, erfolgte;
 - 5.1.4 der/die **FörderungswerberIn** vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist;
 - 5.1.5 die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - 5.1.6 das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 - 5.1.7 das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde;
 - 5.1.8 von der Europäischen Union die Aussetzung und/oder die Rückforderung der Förderungsmittel verlangt wird;
 - 5.1.9 sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom/von der **FörderungswerberIn** nicht eingehalten wurden;
 - 5.1.10 die Förderungsmittel nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet wurden und eine Mahnung des **Förderungswerbers/der Förderungswerberin** unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist;
 - 5.1.11 die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht beachtet wurden.
- 5.2. In den Fällen der Punkte 5.1.1 bis 5.1.3, 5.1.5, 5.1.7 und 5.1.9 dieser Förderungsbedingungen erfolgt jedenfalls, in den übrigen nur, soweit den/die **FörderungswerberIn** oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein

Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung an mit 4 % über dem jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

- 5.3 Trifft den/die **FörderungswerberIn** in den Fällen der Punkte 5.1.6., 5.1.8 und 5.1.10 dieser Förderungsbedingungen kein Verschulden, erfolgt grundsätzlich eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4% p.a. ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.
- 5.4 Liegen die Zinssätze gemäß den Punkten 5.2 und 5.3 dieser Förderungsbedingungen unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
- 5.5 Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges fällig.

6. Abrechnung

- 6.1 Bei der Abrechnung der Förderung werden nur solche Belege anerkannt, aus denen klar ersichtlich ist, dass sie sich auf Maßnahmen beziehen, für die die Förderung gewährt worden ist. Die Rechnungen müssen auf den/die **FörderungswerberIn** lauten.
- 6.2 In den Belegen ist die verrechnete Umsatzsteuer extra auszuweisen.
- 6.3 Der **Förderungsgeber** behält sich vor, die Originalbelege mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Die Abrechnung gilt dann als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie vom **Förderungsgeber** bzw. von ihm beauftragten Organen genehmigt worden ist.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Jede Änderung oder Ergänzung der Förderungsvereinbarung bedarf der schriftlichen Form.
- 7.2 Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien vereinbart. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, einschließlich aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen des Vertrages ist ausnahmslos nur österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.